Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7538**
18. Wahlperiode 16.02.2016

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich der seit ihrem Bestehen bei weitem größten Zahl von Menschen gegenüber, die hier um Asyl nachsuchen. Täglich sind es mehrere Tausend, allein im Oktober 2015 wurden über 180 000 Asylsuchende registriert. Darunter sind immer noch viele, deren Asylanträge von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Diese Anträge sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückführung schneller erfolgen kann.

Zugleich hat sich in den Zeiten der enorm hohen Zugangszahlen im Asylbereich gezeigt, dass staatliche Verteilentscheidungen nur zum Teil oder gar nicht von Asylbewerbern beachtet werden. Damit wird die Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, der vor allem die wirtschaftliche Stärke der Länder berücksichtigt, unterlaufen. Eine bessere Steuerung und Reduzierung des Zuzugs sind unerlässlich.

Die hohe Zahl der Asylsuchenden lässt zudem eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug erwarten. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll im Interesse der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft für zwei Jahre ausgesetzt werden.

Vielfach scheitern Rückführungsversuche daran, dass medizinische Gründe einer Abschiebung entgegengehalten werden. Diese können jedoch oftmals nicht nachvollzogen werden, da keine einheitlichen Vorgaben für die zu erbringenden Atteste bestehen. Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegenzuwirken, bedarf es der Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen. Zudem fehlen in vielen Fällen die für eine Rückführung notwendigen Dokumente. Hier wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der notwendigen Papiere engagieren.

Gegenwärtig besteht für in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem Asylgesetz (AsylG) Tätige keine bundesgesetzliche Regelung zur Vorlage von Führungszeugnissen, da die Anwendbarkeit des Betriebserlaubnisverfahrens nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch § 44 Absatz 3 AsylG ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Träger der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte können ohne Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nur selten erkennen, ob die zu beschäftigenden oder ehrenamtlich zu betrauenden Personen in der Vergangenheit strafrechtlich durch Delikte aufgefallen sind, die die Eignung für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausschließen.

Die Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechen derzeit ihrer Höhe nach weitestgehend den entsprechenden Leistungen, die an Hilfebedürftige nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden. Die Besonderheiten der Bedarfssituation von Grundleistungsbeziehern nach dem AsylbLG werden hierdurch unzureichend abgebildet. Angesichts ihres ungesicherten Aufenthalts kann bei ihnen für die Dauer der Wartefrist insbesondere nicht von einer umfassenden Bedarfslage ausgegangen werden, die auch das Ansparen zur Deckung unregelmäßig auftretender Bedarfe mit umfasst. Dem soll durch eine normative Neubewertung der notwendigen persönlichen Bedarfe dieser Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern wird ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt. In Anlehnung an das Flughafenverfahren sollen die zeitlichen Abläufe so gestaltet werden, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden können.

Um die staatlichen Verteilentscheidungen durchzusetzen, haben Verstöße gegen die räumliche Beschränkung Sanktionen im Asylverfahren zur Folge.

Zur besseren Steuerung des Zuzugs wird zudem der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden verknüpft. Asylsuchende erhalten die vollen Leistungen regelmäßig erst nach Registrierung, Verteilung und Ausstellung des neuen Ankunftsnachweises in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung.

Zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation soll der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden.

Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegenzuwirken, werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen präzisiert und klargestellt. Zudem wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der nötigen Papiere für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen, engagieren.

Zum besseren Schutz von Minderjährigen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wird eine Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch in diesen Einrichtungen und Unterkünften in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätige Personen getroffen.

Im Rahmen einer wertenden Betrachtung der besonderen Bedarfslage der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu Beginn ihres Aufenthalts werden die Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt; die Höhe dieser Leistungen wird dabei – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums – gegenüber den derzeit geltenden Leistungssätzen durch eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Verbrauchsausgaben in angemessenem Umfang abgesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehene Absenkung der monatlichen Geldbeträge für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG um 10 Euro für alleinstehende Leistungsberechtigte sowie um entsprechende Beträge für die Bedarfsstufen 2 bis 6 führt zu geschätzten Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von rund 70 Millionen Euro jährlich. Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen zur Kostentragung sind keine Angaben zur Verteilung der Einsparungen auf Länder und Kommunen möglich.

Die Neuregelung des Artikels 3 Nummer 2 in § 11 Absatz 2a AsylbLG führt zu geringen Einsparungen bei Ländern und Kommunen, die der Höhe nach nicht quantifiziert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Infolge der Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG tätige Personen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand von jährlich 130 Stunden und 2.000 Euro sowie einmalig von 330 Stunden und 5.000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern vorgesehene beschleunigte Asylverfahren soll in Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stattfinden, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil diese insbesondere von der Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahmeeinrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

Durch die Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG tätige Personen entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von jährlich 18.000 Euro sowie einmalig 45.000 Euro.

Für die Verknüpfung von Registrierung, Verteilung und Ausstellung des Ankunftsnachweises mit dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsteht für Bund und Länder kein über das Datenaustauschverbesserungsgesetz hinausgehender Erfüllungsaufwand (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/7043 und 18/7258).

Die Neufestsetzung der Geldleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG durch Artikel 3 Nummer 1 hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die dieser Neufestsetzung zu Grunde liegende wertende Herausnahme einzelner Verbrauchspositionen aus der Bemessung dieser Leistungen hat zugleich zur Folge, dass für die betreffenden Bedarfe während einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 AsylG oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Absatz 1 AsylG künftig keine Geldleistungen zu erbringen sind.

Der im Bundeshaushalt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 30a Beschleunigte Verfahren“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu. Auf besondere Aufnahmeeinrichtungen finden die für Aufnahmeeinrichtungen geltenden Regelungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt wird.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

      „Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Auf die Verpflichtung nach Satz 1 sowie die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 4 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. § 20 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.“

5. § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.“

6. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Beschleunigte Verfahren

(1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist,
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
4. einen Folgeantrag gestellt hat,
5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen, oder
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

(2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.

(3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei

1. einer Einstellung des Verfahrens oder
2. einer Ablehnung des Asylantrags
   a) nach § 29 als unbeachtlich,
   b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder
   c) im Fall des § 71 Absatz 4.

Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

7. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist oder
3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.

Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) Der Ausländer ist auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder
2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.

Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(6) Für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 6 gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.“

8. Dem § 44 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen sich von Personen, die in diesen Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, zur Prüfung, ob sie für die aufgeführten Tätigkeiten geeignet sind, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Träger von Aufnahmeeinrichtungen dürfen für die Tätigkeiten nach Satz 2 keine Personen beschäftigen oder mit diesen Tätigkeiten ehrenamtlich betrauen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Nimmt der Träger einer Aufnahmeeinrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger einer Aufnahmeeinrichtung darf diese Daten nur verändern

und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person für die in Satz 2 genannten Tätigkeiten erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Satz 2 wahrgenommen wird. Sie sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer in Satz 2 genannten Tätigkeit zu löschen."

9. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Aufnahme eines Ausländers, bei dem die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, ist die besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland dieses Ausländers bearbeitet. Im Übrigen ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Ausländer sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig. Bei mehreren nach Satz 1 in Betracht kommenden besonderen Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 Absatz 5) gilt Absatz 2 für die Bestimmung der zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung entsprechend."

10. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn

1. ein nach § 33 Absatz 5 Satz 1 eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird oder

2. der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 genannten Frist stellt."

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 60 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist."

2. Nach § 60a Absatz 2b werden die folgenden Absätze 2c und 2d eingefügt:

„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer

lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.“

3. In § 71 Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „einzelner Staaten“ gestrichen.

4. Dem § 104 wird folgender Absatz 13 angefügt:

   „(13) Bis zum … [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem … [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

   „Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe monatlich für

   1. alleinstehende Leistungsberechtigte 135 Euro,
   2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 122 Euro,
   3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 108 Euro,
   4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 76 Euro,
   5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 83 Euro,
   6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 79 Euro.“

2. Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 erhalten bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes anstelle der Leistungen nach den §§ 3 und 6 Leistungen entsprechend § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4. An die Stelle der Leistungen nach Satz 1 treten die Leistungen nach den §§ 3 bis 6, auch wenn dem Leistungsberechtigten ein Ankunftsnachweis nach § 63a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes noch nicht ausgestellt wurde, sofern

   1. die in § 63a des Asylgesetzes vorausgesetzte erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist,
   2. der Leistungsberechtigte von der Aufnahmeeinrichtung, auf die er verteilt worden ist, aufgenommen worden ist, und
   3. der Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten hat.

   Der Leistungsberechtigte hat die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn in der für die Ausstellung seines Ankunftsnachweises zuständigen Stelle die technischen

Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen noch nicht vorliegen. Der Leistungsberechtigte hat die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises zu vertreten, wenn er seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 7 des Asylgesetzes verletzt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch

1. für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, die aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a des Asylgesetzes) unerlaubt eingereist sind und als Asylsuchende nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich zu behandeln sind, und
2. für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 7, die einer Wohnverpflichtung nach § 71 Absatz 2 Satz 2 oder § 71a Absatz 2 Satz 1 des Asylgesetzes in Verbindung mit den §§ 47 bis 50 des Asylgesetzes unterliegen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, die Asylverfahren von Asylbewerbern, deren Anträge nur geringe Erfolgsaussichten haben, weiter zu beschleunigen. Es knüpft damit an das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober (BGBl. I S. 1722) an. Zudem soll sichergestellt werden, dass Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt befolgen. Des Weiteren werden die Anforderungen an ärztliche Atteste im Gesetz präzisiert. Das Gesetz dient zudem dem besseren Schutz von Minderjährigen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG untergebracht sind.

Die Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechen derzeit ihrer Höhe nach weitestgehend den entsprechenden Leistungen, die an Hilfebedürftige nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden. Die Besonderheiten der Bedarfssituation von Grundleistungsbeziehern nach dem AsylbLG werden hierdurch unzureichend abgebildet. Angesichts ihres ungesicherten Aufenthalts kann bei ihnen für die Dauer der Wartefrist insbesondere nicht von einer umfassenden Bedarfslage ausgegangen werden, die auch das Ansparen zur Deckung unregelmäßig auftretender Bedarfe mit umfasst. Dem soll durch eine normative Neubewertung der notwendigen persönlichen Bedarfe dieser Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Asylgesetz

Für bestimmte Asylbewerber wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dazu gehören unter anderem Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten oder Folgeantragsteller. Sie können in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Über ihre Anträge entscheidet das Bundesamt innerhalb von einer Woche. Anschließend können sie innerhalb von einer Woche Eilrechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen. Das Verwaltungsgericht soll dann innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden.

Für die Dauer des Verfahrens und im Falle einer Einstellung oder Ablehnung auch bis zur Ausreise oder Rückführung ist der Aufenthalt des Ausländers auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzt, in dem die für ihn zuständige besondere Aufnahmeeinrichtung liegt. Verstößt der Ausländer gegen diese räumliche Beschränkung und weist er nicht unverzüglich nach, dass dies auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte, wird sein Verfahren eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden.

Zum besseren Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG wird eine Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch in diesen Einrichtungen und Unterkünften in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätige Personen getroffen.

Aufenthaltsgesetz

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes dienen zum einen dem Abbau von Abschiebungshindernissen aus vermeintlich gesundheitlichen Gründen. Die Praxis zeigt, dass die Geltendmachung von medizinischen Abschiebungshindernissen die Behörden in quantitativer und qualitativer Hinsicht vor große Herausforderungen stellen. Daher geht der Gesetzgeber unter anderem davon aus, dass grundsätzlich nur lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Zudem werden qualifizierte Kriterien geschaffen, denen eine ärztliche Bescheinigung genügen muss, um eine Erkrankung des Ausländers glaubhaft zu machen. Um dem Phänomen von „Vorratsattesten“ zu begegnen, ist der Ausländer gehalten, eine ärztliche Bescheinigung, die die Abschiebung beeinträchtigen

kann, unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Tut er dies nicht, kann sich der Ausländer später grundsätzlich nicht auf die bescheinigte Erkrankung berufen.

Daneben wird der Aufgabenkatalog der Bundespolizei in § 71 AufenthG erweitert, um die Arbeit der Clearingstelle Passbeschaffung zu ermöglichen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Nach Ablauf der zwei Jahre tritt die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe derzeit gilt, automatisch wieder in Kraft.

Asylbewerberleistungsgesetz

Im Rahmen einer wertenden Betrachtung der besonderen Bedarfslage der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu Beginn ihres Aufenthalts werden die Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt; die Höhe dieser Leistungen wird dabei – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums – gegenüber den derzeit geltenden Leistungssätzen durch eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Verbrauchsausgaben in angemessenem Umfang abgesenkt.

Um sicherzustellen, dass Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt befolgen, erhalten Asylbewerber die vollen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz generell erst nach Aushändigung des Ankunftsnachweises in der Aufnahmeeinrichtung, der sie zugewiesen worden sind. Bis dahin werden neben der Reisebeihilfe Unterkunft, Verpflegung, Gesundheits- und Körperpflege sowie eine ärztliche Akutversorgung gewährt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich der Artikel 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelungen zur Durchführung von Rückführungen sowie im Bereich der Asylbewerberleistungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Ohne ein weiterhin bundeseinheitliches Aufenthaltsrecht wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Entsprechendes gilt für die Ausgestaltung des Leistungsbezugs für den vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Personenkreis. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher nach wie vor geboten, um die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte zu gewährleisten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das beschleunigte Verfahren entspricht den Vorgaben des Artikels 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Die Regelung zur Einstellung und ggf. Wiederaufnahme des Verfahrens entspricht den Vorgaben des Artikels 28 der Richtlinie 2013/32/EU. Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere den menschenrechtlichen Konventionen vereinbar.

Die in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehene Änderung in § 3 Absatz 1 des AsylbLG ist ebenfalls mit dem Recht der europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere gewährleisten die abgesenkten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf der Bezieher von Grundleistungen nach dem AsylbLG weiterhin einen angemessenen Lebensstandard im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der neu gefassten Richtlinie

2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie) in der Zeit ihres ersten Aufenthalts. Diese Richtlinie eröffnet dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des angemessenen Lebensstandards für Asylbewerber und gestattet ihm ausdrücklich, die hierfür vorgesehenen materiellen Leistungen im Vergleich mit den Hilfeleistungen für eigene Staatsangehörige abweichend zu bemessen, sofern für die eigenen Staatsangehörigen ein Lebensstandard gewährt wird, der über dem nach der Richtlinie vorgeschriebenen Standard liegt (Artikel 17 Absatz 5 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall der Betreibensaufforderung bei Nichtbetreiben des Verfahrens wird die Frist zur Stellungnahme von einem Monat eingespart. Die Einsparungen im Verfahren lassen sich nicht näher ermitteln.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehene Absenkung der monatlichen Geldbeträge für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG um zehn Euro für alleinstehende Leistungsberechtigte sowie um entsprechende Beträge für die Bedarfsstufen zwei bis sechs führt zu geschätzten Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von rund 70 Millionen Euro jährlich. Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen zur Kostentragung sind keine Angaben zur Verteilung der Einsparungen auf Länder und Kommunen möglich.

Die Neuregelung des Artikel 3 Nummer 2 in § 11 Absatz 2a des AsylbLG führt zu geringen Einsparungen bei Ländern und Kommunen, die der Höhe nach nicht quantifiziert werden können.

4. Erfüllungsaufwand

Beschleunigtes Asylverfahren

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern fakultativ vorgesehene beschleunigte Asylverfahren findet in Außenstellen des Bundesamtes statt, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil dieser insbesondere von Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahmeeinrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Beschaffung von Dokumenten

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

Vorlage von Führungszeugnissen

Von der Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sind auf Grundlage der verfügbaren Zahlen ca. 3.800 Personen betroffen. Als Basis wird die Zahl der derzeit in deutschen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylbewerber (Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Bundesamtes) verwendet. Aktuell liegen in der Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nur

Zahlen zum Jahr 2014 vor. Zum Stand 31.12.2014 waren ca. 192.865 Asylbewerber in Deutschland in solchen Einrichtungen untergebracht. Die Asylgeschäftsstatistik des BAMF vom Berichtsjahr 2015 legt dar, dass die Anzahl der Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von 2014 auf 2015 um den Faktor 2,35 gestiegen ist. Wenn man diesen Faktor auf die Anzahl der im Jahre 2014 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen überträgt, ergibt sich für das Jahr 2015 eine geschätzte Anzahl von 453.233 Asylbewerbern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Angesichts der Abweichung der im EASY-System erfassten Personen und der Zahl der Asylantragstellungen ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der untergebrachten Personen zum jetzigen Zeitpunkt noch deutlich darüber liegt.

Laut einer Veröffentlichung des Fördervereins PRO ASYL e.V. zum Thema „Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich“ von 2014 gibt es für einige Bundesländer einen offiziell festgelegten Betreuungsschlüssel in den Gemeinschaftseinrichtungen. Danach kam im Durchschnitt ca. 1 Betreuer für die soziale Betreuung und Beratung auf 120 Asylbewerber.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Für zwei Drittel dieser 3.800 Mitarbeiter (ca. 2.500), die das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der entsprechenden kommunalen Behörde beantragen, entsteht ein Erfüllungsaufwand von ca. 230 Stunden. Dies ergibt sich aus dem vom Statistischen Bundesamt bereits gemessenen Zeitaufwand von 5,5 Minuten pro Fall zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 BZRG. Die Fahrtkosten zur Behörde werden mit 2 Euro pro Fall angegeben. Daraus resultieren einmalige Sachkosten in Höhe von 5 Tsd. Euro.

Es wird geschätzt, dass das restliche Drittel der Mitarbeiter (ca. 1.300) das erweiterte Führungszeugnis elektronisch beantragen wird. Derzeit nutzen ca. 30 % der Bevölkerung die eID-Funktion des neuen Personalausweises und können damit das erweiterte Führungszeugnis elektronisch beantragen. Der verminderte Zeitaufwand der elektronischen Beantragung wird auf eine Minute geschätzt. Bei 4,5 Minuten pro Fall ergibt dies einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 100 Stunden.

Insgesamt beträgt der einmalige Umstellungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses einen Aufwand von 5 Tsd. Euro und 330 Stunden.

Jährlicher Aufwand:

Der jährliche Aufwand entsteht zum einen dadurch, dass diese erweiterten Führungszeugnisse regelmäßig erneut überprüft werden sollen. Hier schätzt das Statistische Bundesamt einen Turnus von drei Jahren. Das heißt durchschnittlich werden pro Jahr 1.300 erweiterte Führungszeugnisse (ca. ein Drittel von 3.800) angefordert werden. Zum anderen ist ein Wechsel von Personal und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu berücksichtigen. Hierfür wird eine jährliche Fluktuationsquote von 5 % (200 neue Mitarbeiter pro Jahr) angenommen. In der Summe ergibt dies eine jährliche Fallzahl von ca. 1.500 Anträgen.

Für den Fall der persönlich gestellten Anträge (ca. 1.000 Fälle) ergibt dies einen Aufwand von 90 Stunden (1.000 * 5.5 Min. / 60) und 2 Tsd. Euro Zusatzkosten (2 Euro * 1.000). Für den Fall der elektronisch gestellten Anträge (ca. 500 Fälle) entspricht dies einem Aufwand von 38 Stunden pro Jahr (500 * 4,5 Min / 60). In der Summe beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Arbeit mit Minderjährigen in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft auf 130 Stunden und 2 Tsd. Euro.

Für schriftlich bei der kommunalen Behörde gestellte Anträge entsteht weiterer Aufwand für die Verwaltung. Für die ermittelten einmaligen 2.500 Fälle und jährlichen 1.000 Fälle entsteht hierfür in den Kommunen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 11,6 Tsd. Euro und ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 4,6 Tsd. Euro. Den Berechnungen liegen ein geschätzter Bearbeitungszeitaufwand von 10 Minuten pro Fall und ein Tarif von 27,40 Euro / Std. (Ebene Kommune, mittlerer Dienst) zu Grunde.

Die Träger der Aufnahmeeinrichtungen und der Gemeinschaftsunterkünfte müssen das erweiterte Führungszeugnis bei der Einstellung bzw. regelmäßig überprüfen. Für die Prüfung wird ein Zeitaufwand von einer Minute veranschlagt. Hinzu kommt die schriftliche Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 10 Minuten und 2 Euro Portokosten angenommen. Bei einem Durchschnittstarif in den Kommunen von 37,60 Euro / Std. fällt für diese Vorgabe ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 33,8 Tsd. Euro an, um alle aktuell Beschäftigten in den Aufnahmeeinrichtungen zu überprüfen. Jährlich ergeben sich durch die Fluktuation der Mitarbeiter und die regelmäßige Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse Kosten in Höhe von ca. 13,3 Tsd. Euro.

Neufestsetzung der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Neufestsetzung der Geldleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG durch Artikel 3 Nummer 1 hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die dieser Neufestsetzung zu Grunde liegende wertende Herausnahme einzelner Verbrauchspositionen aus der Bemessung dieser Leistungen hat zugleich zur Folge, dass für die betreffenden Bedarfe während einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Absatz 1 AsylG künftig keine Geldleistungen zu erbringen sind.

Regelung zur Verknüpfung von Ankunftsnachweis und Leistungsbezug

Für die Verknüpfung von Registrierung, Verteilung und Ausstellung des Ankunftsnachweises mit dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsteht für Bund und Ländern kein über das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)] hinausgehender Erfüllungsaufwand.

Der im Bundeshaushalt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Um die beschleunigten Verfahren zu koordinieren, sollen das Bundesamt und die Länder vereinbaren, an welchen Standorten diese Verfahren durchgeführt werden. Die besonderen Aufnahmeeinrichtungen unterscheiden sich von den in § 5 Absatz 3 Satz 1 legaldefinierten Aufnahmeeinrichtungen nur durch die in ihnen untergebrachte besondere Personengruppe nach § 30a Absatz 1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Rechtsfolge der Nichtbefolgung einer Weiterleitung, die im bisherigen Absatz 2 geregelt war, wird nunmehr in Absatz 1 geregelt. Hier findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, so dass das als Verfahren eingestellt gilt, wenn der Ausländer sich nicht unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt bei der ihm benannten Aufnahmeeinrichtung meldet. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Absatz 5 Satz 2 erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.

Die Belehrungspflicht aus dem bisherigen Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen ebenfalls in Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Im Falle der Nichtbefolgung einer Weiterleitung findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, so dass das Verfahren als eingestellt gilt, wenn der Ausländer sich nicht unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt bei der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung meldet. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Absatz 5 Satz 2 erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.

Die Verweise auf die Belehrungspflicht in § 20 werden an die dortigen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 5

Stellt der Ausländer den Asylantrag nicht unverzüglich oder zu dem ihm genannten Termin bei der für seinen Antrag zuständigen Außenstelle, findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechende Anwendung, so dass das Verfahren als eingestellt gilt, wenn der Ausländer sich nicht unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin zur Stellung des Asylantrags persönlich erscheint. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Absatz 5 Satz 2 erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass sein Versäumnis auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte.

Zu Nummer 6

Der neue § 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen. Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU lässt ein solches beschleunigtes Verfahren für bestimmte Personengruppen ausdrücklich zu.

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis, auf den das beschleunigte Verfahren Anwendung finden kann.

Absatz 2 regelt die Entscheidungsfrist im Verfahren beim Bundesamt sowie Rechtsfolgen für den Fall, dass die Entscheidungsfrist nicht eingehalten wird. Das Verfahren wird dann als nicht beschleunigtes Verfahren in der besonderen Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen, nach Abschnitt 5 des Gesetzes zu bestimmenden Einrichtung fortgeführt.

Absatz 3 bestimmt die Wohnpflicht in der besonderen Aufnahmeeinrichtung. Daran knüpft die räumliche Beschränkung im Sinne des § 56 an. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Antragsteller für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erreichbar ist und die mögliche Rückführung unmittelbar aus der Aufnahmeeinrichtung heraus erfolgen kann, wenn der Antrag aus den in der Norm näher bezeichneten Gründen abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde.

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind nach § 42 SGB VIII vom Jugendamt in Obhut zu nehmen und werden daher auch nicht in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, so dass sie auch nicht für ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommen.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Ausländers am Asylverfahren das Bundesamt von der Weiterführung dieser Verfahren zu entlasten. Zudem wird ein Verstoß gegen die räumliche Beschränkung im beschleunigten Asylverfahren, in dem die Erreichbarkeit des Ausländers von besonderer Bedeutung ist, sanktioniert.

Der Entlastungseffekt tritt insbesondere im Fall des Untertauchens ein, der nach bisher geltendem Recht wegen der insoweit erforderlichen gesonderten Aufforderung durch das Bundesamt, das Asylverfahren zu betreiben, erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht, und für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf gesorgt hat. Gleiches gilt, wenn der Ausländer einer ausdrücklichen Aufforderung zur Vornahme einer bestimmten Verfahrenshandlung nicht nachkommt. Das Bundesamt wird durch die Möglichkeit, in diesen Fällen das Verfahren einzustellen, ohne eine materielle Entscheidung zu treffen, deutlich entlastet.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Nichtbetreiben des Verfahrens als Rücknahme des Antrags gewertet wird. Das Bundesamt stellt in diesen Fällen das Asylverfahren ein. Nach § 32 entscheidet es in diesen Fällen nach Aktenlage über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Mit der Regelvermutung nach den Kriterien des Absatzes 2 ist eine gesonderte Aufforderung zum weiteren Betreiben des Verfahrens nicht mehr erforderlich, das Nichtbetreiben wird vielmehr vermutet. Über die vermuteten Gründe für ein Nichtbetreiben hinaus sind weitere Gründe für ein Nichtbetreiben nach Absatz 1 denkbar.

In den Fällen des neuen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 knüpft eine Einstellung wegen einer stillschweigenden Rücknahme an eine ergangene ausdrückliche Aufforderung an den Ausländer an, die mit dem Hinweis nach Absatz 4 verbunden ist. Der Fristbeginn ist beim Bundesamt durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren.

In den Fällen des neuen Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 gilt ein Ausländer im Sinne dieser Vorschrift als untergetaucht, wenn er für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist. Das Bundesamt hat diesen Sachverhalt in der Akte zu dokumentieren.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sanktioniert jeden Verstoß gegen die räumliche Beschränkung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens.

Die Vermutung nach Satz 1 kann widerlegt werden, wenn der Ausländer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nachweisen kann, dass das Versäumnis bzw. die von ihm vorgenommene Handlung auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hatte. Sieht das Bundesamt die Vermutung z. B. des Untertauchens als widerlegt an, so hat es ab dieser Entscheidung erneut eine Woche Zeit, um über den Antrag im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 33 Absatz 2.

Absatz 4 regelt die Pflicht des Bundesamtes, den Ausländer auf die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 hinzuweisen.

Der Ausländer kann nach den Regeln des neuen Absatzes 5 innerhalb der ersten neun Monate nach Einstellung des Asylverfahrens gemäß Absatz 1 oder 3 ohne Verfahrensnachteile einmal die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Damit kann ein einmaliges Fehlverhalten geheilt werden. Die erstmalige Einstellung entfaltet somit lediglich Warncharakter. Wird das Verfahren wieder eröffnet, so hat das Bundesamt im beschleunigten Verfahren ab dieser Entscheidung erneut eine Woche Zeit, um über den Antrag zu entscheiden.

Absatz 6 regelt den nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2013/32/EU vorzusehenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, dass ein Verfahren nicht wieder aufgenommen wird.

Zu Nummer 8

Gegenwärtig besteht für Personal in Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz keine bundesgesetzliche Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen, da die Anwendbarkeit des Betriebserlaubnisverfahrens nach dem SGB VIII durch § 44 Absatz 3 AsylG ausdrücklich ausgeschlossen wird. In Aufnahmeeinrichtungen sind jedoch auch Kinder und Jugendliche untergebracht. Durch die Einführung einer Pflicht der Träger der Aufnahmeeinrichtungen, sich von den Beschäftigten und dauerhaft ehrenamtlichen Helfern, die die in Absatz 3 Satz 2 aufgezählten kinder- und jugendnahen Tätigkeiten wahrnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wird erreicht, dass die Träger sich in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen ein umfassendes Bild von diesen Personen verschaffen müssen. Durch den Ausschluss in Satz 3 wird sichergestellt, dass die untergebrachten Kinder und Jugendlichen nicht durch Personen – auch nicht durch vorübergehende ehrenamtliche Helfer – betreut werden, wenn dem Träger bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit strafrechtlich durch Gewalt- und Sexualdelikte aufgefallen sind. In ein erweitertes Führungszeugnis werden nämlich auch Bagatelldelikte aus diesem Deliktbereich, d. h. insbesondere einmalige Verurteilungen von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 3 Monaten Freiheitsstrafe aufgenommen. Ausgestellt wird dieses, wenn es für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten benötigt wird (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c des Bundeszentralregistergesetzes, BZRG). Eine Änderung des BZRG ist nicht erforderlich, da die Vorlage für Tätigkeiten in Unterkünften verlangt wird, in denen zumindest auch Kinder oder Jugendliche leben und betreut werden. Nur sporadische oder gelegentliche Hilfe Ehrenamtlicher wird insoweit nicht erschwert, als die Verpflichtung der Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, für diesen Personenkreis nicht gilt. Der neue Absatz 3 Satz 2 regelt einen eng umgrenzten Bereich der Art der Tätigkeit (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung). Im Hinblick auf Ehrenamtliche soll ein erweitertes Führungszeugnis ausdrücklich nur für eine dauerhafte Tätigkeit verlangt werden müssen, so dass z. B. ein hin und wieder erfolgender Einsatz als Deutschlehrer durch pensionierte Lehrkräfte von der Norm nicht erfasst

ist. Zum anderen entscheiden die Träger der Aufnahmeeinrichtungen schon nach der Ausgestaltung der Regelung als Sollvorschrift darüber, bei welchen Tätigkeiten sie ein erweitertes Führungszeugnis verlangen.

Die Sätze 4 bis 6 regeln die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten. Eine sechsmonatige Speicherfrist ist erforderlich, um ehrenamtlich Tätigen eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen.

Durch die Verweisung auf § 44 Absatz 3 in § 53 Absatz 3 AsylG, der keiner Änderung bedarf, ist sichergestellt, dass die Regelung auch auf öffentliche und freie Träger von Gemeinschaftsunterkünften anzuwenden ist.

Zu Nummer 9

Die Regelung stellt sicher, dass Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird. Da die Verteilung in eine besondere Aufnahmeeinrichtung, bei der die zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes das beschleunigte Verfahren durchführt, der Verteilung in das nicht beschleunigte Verfahren vorgeht, wird sie der bisherigen Regelung vorangestellt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die bisherige Regelung in § 33 Absatz 3 entfällt. Ein weiterer Regelungsbedarf entsteht dadurch nicht, denn in den Fällen des § 33 gilt der Asylantrag als zurückgenommen, so dass die Aufenthaltsgestattung bereits gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erlischt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 33 Absatz 5 Satz 1. Wird das Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, gilt der Aufenthalt wieder als gestattet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Geltendmachung von Abschiebungshindernissen in gesundheitlicher Hinsicht stellt die zuständigen Behörden quantitativ und qualitativ vor große Herausforderungen. Oftmals werden Krankheitsbilder angesichts der drohenden Abschiebung vorgetragen, die im vorangegangenen Asylverfahren nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen von April 2015). Nach den Erkenntnissen der Praktiker werden insbesondere schwer diagnostizier- und überprüfbare Erkrankungen psychischer Art (z. B. Posttraumatische Belastungsstörungen [PTBS]) sehr häufig als Abschiebungshindernis (Vollzugshindernis) geltend gemacht, was in der Praxis zwangsläufig zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Abschiebung führt.

Der Gesetzgeber geht nunmehr davon aus, dass lediglich lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern. Mit dieser Präzisierung wird klargestellt, dass nur äußerst gravierende Erkrankungen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben nach Satz 1 darstellen. Eine solche schwerwiegende Erkrankung kann hingegen zum Beispiel in Fällen von PTBS regelmäßig nicht angenommen werden: In Fällen einer PTBS ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung.

Die Abschiebung darf nicht dazu führen, dass sich die schwerwiegende Erkrankung des Ausländers mangels Behandlungsmöglichkeit in einem Ausmaß verschlechtern wird, dass ihm eine individuell konkrete, erhebliche Gefahr an Leib oder Leben droht. Es wird jedoch im Falle einer Erkrankung nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. im Zielstaat der Abschiebung der Versorgung in Deutschland oder in der Europäischen Union gleichwertig ist. Dem Ausländer ist es insbesondere zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaats gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

Auch Erkrankungen des Ausländers, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und somit bereits bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgelegen haben, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2c

Es wird gesetzlich vermutet, dass der Ausreisepflichtige reisefähig ist bzw. dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung zur Glaubhaftmachung seiner Erkrankung entkräften.

Eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die in Absatz 2c aufgeführten Merkmale berücksichtigen. Neben den in Satz 3 aufgeführten Merkmalen können in der ärztlichen Bescheinigung beispielsweise Aussagen dazu enthalten sein, welche Medikamente der Patient regelmäßig einnimmt oder welche hinreichend konkreten Gründe eine Reise im KFZ oder im Flugzeug nicht ohne Weiteres zulassen. Eine ärztliche Bescheinigung ist grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die in Absatz 2c genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. Die erforderlichen Inhalte der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sind als Soll-Regelung ausgestaltet; dies bedeutet, dass ein Attest im Einzelfall auch bei Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein kann, wenn die Bescheinigung im Übrigen dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt.

Die Widerlegung der Vermutung nach Satz 1 durch Glaubhaftmachung der Erkrankung kann zudem nur durch eine ärztliche Bescheinigung, d. h. eine Bescheinigung eines approbierten Arztes, erfolgen.

Eine Beeinträchtigung der Abschiebung durch die Erkrankung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn die Abschiebung aufgrund der Erkrankung gänzlich ausgeschlossen ist.

Mit der Regelung zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung durch den Ausländer wird auf erhebliche praktische Probleme hinsichtlich der Bewertung der Validität von ärztlichen Bescheinigungen im Vorfeld einer Abschiebung reagiert, wie sie auch aus dem Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen von April 2015 hervorgehen.

Es besteht ein praktisches Bedürfnis, eine vom Ausländer vorgelegte Bescheinigung hinsichtlich der Erfüllung formaler und inhaltlicher Vorgaben zu validieren. Hierzu legt der Gesetzgeber nunmehr die in Absatz 2c genannten Qualitätskriterien fest, die die jeweilige ärztliche Bescheinigung insbesondere enthalten soll.

Zu Absatz 2d

Ziel der Regelung ist es, der in der Praxis aufkommenden Verhaltensweise vorzubeugen, wonach einige Ausreisepflichtige „auf Vorrat“ ein Attest einholen und dieses erst zu einem Moment der zuständigen Behörde vorlegen, wenn die Abschiebung bereits konkret und mit erheblichem Verwaltungsaufwand eingeleitet worden ist. Mit der Vorlage der Bescheinigung sozusagen in letzter Minute wird die Abschiebung zumindest erheblich zeitlich verzögert oder muss gänzlich storniert werden, da der konkrete Amtswalter in der Regel nicht in der Lage ist, den ärztlichen Befund ad hoc, z. B. durch ein anderes ärztliches Gutachten, zu widerlegen.

Den Ausländer trifft die Obliegenheit, eine nach Absatz 2c qualifizierte ärztliche Bescheinigung unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Mitwirkungspflichten des Ausländers nach § 82 AufenthG werden insoweit hinsichtlich des Vortrags zu Erkrankungen des Ausländers konkretisiert.

Die Obliegenheit des Ausländers nach Absatz 2d zur unverzüglichen Vorlage der ärztlichen Bescheinigung erstreckt sich auch auf Bescheinigungen, die für minderjährige Familienangehörige des Ausländers, für deren Angelegenheiten der Ausländer die Sorge trägt, ausgestellt worden sind.

Unverzüglich bedeutet sofort, d. h. Vorlage ohne schuldhaftes Zögern. Spätestens ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen seit der Ausstellung der Bescheinigung ist regelmäßig nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Maßgeblich für die Einhaltung des Merkmals „unverzüglich“ ist das Datum der ärztlichen Bescheinigung.

Soll der Abschiebung eine PTBS entgegengehalten werden und ist diese nicht auf traumatisierende Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden. Andernfalls ist der Vortrag des Ausländers hierzu regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen.

Verletzt der Ausländer seine Mitwirkungspflicht nach § 60a Absatz 2d Satz 1, so ist sein Vortrag hinsichtlich seiner Erkrankung regelmäßig präkludiert. Der in der nicht oder nur verspätet vorgelegten, nach Absatz 2c qualifizierten Bescheinigung festgestellte Befund darf hinsichtlich der Abschiebung regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden. Die Widerlegung der Vermutung nach § 60a Absatz 2c Satz 1 durch den Ausländer ist mithin regelmäßig nicht mehr möglich. Auch die Behörde verfügt insoweit über keinen Ermessensspielraum mehr. Die Präklusionswirkung tritt regelmäßig auch dann ein, wenn der Ausländer eine Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegt, diese aber nicht den in Absatz 2c festgelegten Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung genügt.

Die Präklusion tritt nur dann ausnahmsweise nicht ein, wenn der Ausländer an der Einholung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung unverschuldet gehindert war oder soweit Gründe im Einzelfall vorliegen, die bereits zu einem Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 7 Satz 1 und 2 AufenthG führen würden, d. h. es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor.

Bei Zweifeln der Behörde an der durch den Ausländer – auch durch qualifizierte ärztliche Bescheinigung – geltend gemachten Erkrankung, kann die Behörde eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen, vgl. auch § 82 Absatz 4 AufenthG. Leistet der Ausländer einer durch die Behörde nach § 82 Absatz 4 angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen.

Der Ausländer ist auf seine Pflichten und auf die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflichten nach Absatz 2d hinzuweisen. Die Rechtsfolge einer solchen fehlenden oder mangelnden Belehrung nach Absatz 2d Satz 4 besteht allein im Nichtgreifen der Präklusionswirkung nach § 60a Absatz 2d. Die Mitwirkungspflichten nach § 82 sowie die vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers bleiben hingegen im Falle einer fehlenden oder mangelhaften Belehrung nach Absatz 2d Satz 4 unberührt.

Die Belehrung über die Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 60a Absatz 2d wird künftig üblicherweise im Rahmen der Abschiebungsandrohung erfolgen. Mit Blick auf diejenigen ausreisepflichtigen Ausländer, deren Abschiebungsandrohung bereits erlassen worden ist, reicht eine sukzessive Belehrung aus. Der Hinweis kann z. B. bei einem ohnehin anstehenden Behördenbesuch (bspw. zur Verlängerung der Duldung oder bei Vorlage einer nicht-qualifizierten Bescheinigung durch den Ausländer etc.) ergehen. Nicht erforderlich ist die nachträgliche Belehrung in Form eines flächendeckenden Anschreibens aller Ausländer, deren Abschiebungsandrohung bereits erlassen worden ist.

Zu Nummer 3

Der Bund wird seine Unterstützung bei der Passersatzbeschaffung intensivieren. Dazu wird unter Fortentwicklung der bereits bestehenden Clearingstelle eine neue Organisationseinheit beim Bundespolizeipräsidium eingerichtet, die zur Beschaffung von Heimreisedokumenten in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsstaaten steht. In dieser Organisationseinheit sollen auch die mit der Passersatzbeschaffung bereits betrauten Mitarbeiter des Bundespolizeipräsidiums verwendet werden. Durch die neue Organisationseinheit soll die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern verbessert und dadurch Rückführungen erleichtert werden.

Die Länder benennen jeweils eine zentrale Stelle für die Zusammenarbeit und ordnen hierfür Mitarbeiter an das Bundespolizeipräsidium ab. Durch die Anbindung beim Bund besteht die Möglichkeit, schnell auf ministerieller Ebene nachdrücklich und nachhaltig gegenüber den Herkunftsländern aufzutreten. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Abschiebung einschließlich der Passersatzbeschaffung bei den Ländern.

Zu Nummer 4

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt. Nach Ablauf der zwei Jahre tritt die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe derzeit gilt, automatisch wieder in Kraft. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen nach §§ 22 und 23 AufenthG weiterhin möglich sind, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung von § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG werden die dort geregelten Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt und zugleich gegenüber den bislang aufgrund der Bekanntmachung

vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1793) für die Zeit ab 1. Januar 2016 geltenden Leistungssätzen abgesenkt. Die sich daraus ergebende Absenkung beträgt für alleinstehende Leistungsberechtigte zehn Euro; für Leistungsberechtigte in den Bedarfsstufen 2 bis 6 ergibt sich ein entsprechend geringerer Absenkungsbetrag.

Der Änderung der Leistungssätze liegt eine Neubemessung der notwendigen persönlichen Bedarfe zugrunde. Deren Zusammensetzung und Höhe bestimmt sich auch weiterhin auf Grundlage der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008. Die Neubemessung setzt dabei methodisch auf der Novellierung der Leistungssätze für den Bargeldbedarf, die der Gesetzgeber mit Gesetz vom 10. Dezember 2012 (Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes BGBl. I S. 2187) mit Wirkung zum 1. März 2015 vorgenommen hat. Dort festgestellte Unterschiede bei den persönlichen Bedarfen zwischen den Beziehern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem AsylbLG werden auch weiterhin berücksichtigt; konkret betrifft dies die in Abteilung 12 der EVS 2008 (andere Waren und Dienstleistungen) vorgenommene Nichtberücksichtigung eines geringfügigen Betrags für die Beschaffung eines Personalausweises. Zu den Erwägungen, die dieser Herausnahme zu Grunde liegen, wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Dezember 2014 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 18/2592, S. 22).

Zusätzlich zu dieser Nichtberücksichtigung in Abteilung 12, die bereits den geltenden Leistungssätzen zu Grunde liegt, wurden im Rahmen der Neubemessung weitere regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der EVS 2008 identifiziert, die zukünftig nicht mehr als notwendige (persönliche) Bedarfe im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes anerkannt werden und deshalb bei der Bemessung der Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 8 unberücksichtigt bleiben. Dies betrifft die folgenden EVS-Abteilungen bzw. Ausgabepositionen: Die Abteilung 10 (Bildungswesen) bleibt hinsichtlich der dort erfassten Ausgaben für Gebühren und Kurse u.Ä. (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 71, Bundestagsdrucksache 17/3404) vollständig außen vor. Die Verbrauchsausgaben in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) bleiben hinsichtlich der Bedarfe für folgende Gütergruppen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 53, 54, 56, 69, 70, Bundestagsdrucksache 17/3404) unberücksichtigt:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen;
- Datenverarbeitungsgeräte und Software;
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- außerschulischer Unterricht und Hobbykurse.

Die Herausnahme der genannten Positionen knüpft dabei in allen Fällen an die mangelnde Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten an. Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „Integrationstiefe" bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann ist davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten kann. Hiervon ist frühestens nach Ablauf der „Wartefrist" nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen nach dem SGB XII auszugehen.

Mit diesen wertenden Herausnahmen macht der Gesetzgeber von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch, der ihm bei der Festlegung des Existenzminimums für bestimmte Personengruppen zukommt. In seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 (BvL 1/10, BvL 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass dieser Gestaltungsspielraum „die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dieser Personengruppe wie auch die wertende Einschätzung ihres notwendigen Bedarfs" umfasst (Absatz-Nr. 121).

Hiernach kommt dem Gesetzgeber zum einen die Befugnis zu, die konkrete Bedarfslage der Betroffenen „gruppenspezifisch" zu erfassen, also gezielt zu entscheiden, inwieweit sich aus der Kurzfristigkeit des Aufenthalts konkrete Mehr- oder Minderbedarfe ergeben. Zum anderen umfasst sein Gestaltungsspielraum aber auch die Befugnis zur normativen Bewertung, welche Bedarfe er als regelbedarfsrelevant anerkennt. Auch bei dieser wertenden Entscheidung kann der Gesetzgeber somit eine gruppenspezifische Betrachtung anstellen, sofern er an das zulässige Differenzierungskriterium der Kurzfristigkeit des Aufenthaltes anknüpft und die von ihm getroffenen

Wertungen nicht migrationspolitisch motiviert sind. Sein Gestaltungsspielraum ist dabei weiter gefasst, wenn – wie hier – innerhalb des soziokulturellen Existenzminimums Bedarfe der sozialen Teilhabe betroffen sind.

Den einzelnen Herausnahmen liegen dabei die folgenden Erwägungen zu Grunde:

Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	Diese Gütergruppe umfasst u. a. Fernsehgeräte, Videoplayer und -recorder, Antennenanlagen für Fernsehempfangsgeräte, DVD-Player und Foto-CD-Player. Die Anschaffung eines Fernseh- oder Videogeräts sowie der zugehörigen TV-Antennenanlage ist in der ersten Zeit des Aufenthalts nicht existenznotwendig. Für den Bereich des SGB II hat das BSG entschieden, dass ein Fernsehgerät nicht zu den unabweisbaren Bedarfen nach § 24 Absatz 1 SGB II gehöre, die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Wohnens gesondert zu erbringen sind (BSG, Urt. v. 24. Januar 2011 – B 14 AS 75/10 R). Die im Rahmen der EVS ermittelten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ermöglichen die Anschaffung eines Fernsehgeräts nur durch langfristige Ansparung. Diese Ausgaben sind nicht als notwendiger Grundbedarf anzusehen, solange von einem ungesicherten und perspektivisch nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen können nicht nur durch ein (eigenes) Fernsehgerät, sondern auch auf andere Weise, etwa mittels Zeitschriften, Radiokonsum oder den Besuch von Kulturveranstaltungen, gedeckt werden. Die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für diese Verbräuche werden in unveränderter Höhe berücksichtigt. Der Umstand, dass die Geldleistung die Anschaffungskosten für TV-Geräte nicht mehr umfasst, hindert die zuständigen Leistungsbehörden im Übrigen nicht daran, den notwendigen persönlichen Bedarf an sozialer Teilhabe in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch mittels Bereitstellung von Fernsehgeräten (als Sachleistung) zu decken.
Datenverarbeitungsgeräte und Software	Die Gütergruppe umfasst u. a. Computer, Computerprogramme, PC-Zubehör, Lehr- und Lernprogramme für Computer, Taschenrechner, Scanner, Schreibmaschinen etc. Die Anschaffung eines Computers sowie von Computer-Zubehör und Software ist in der ersten Zeit des Aufenthalts nicht existenznotwendig. Der Besitz eines Computers ist auch bei schulpflichtigen Minderjährigen oder Personen in Ausbildung kein zwingender Schul- oder Unterrichtsbedarf, da die Teilnahme am Unterricht oder an einer Ausbildung oder sonstigen Bildungsmaßnahme nicht zwingend einen eigenen Computer voraussetzen. Sofern Grundleistungsberechtigte einen PC für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden; dies gilt auch bei Bezug von Ausbildungsvergütung. Die Ausgaben für die Anschaffung eines Mobiltelefons oder für Telefongebühren sind von Abteilung 8 erfasst, die in unveränderter Höhe berücksichtigt werden.
Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	Die Anschaffung der genannten langlebigen *Ge*brauchsgüter (u. a. Musikinstrumente, Motorboote, Pferde etc.) gehört nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, solange der Verbleib in Deutschland ungesichert ist. Außerdem kann auf die Möglichkeit der Ausleihe verwiesen werden; entsprechende Leihgebühren sind in Abteilung 9 vorgesehen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 70, Bundestagsdrucksache 17/3404) und werden nicht herausgenommen.

Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung	Ebenso wie die Anschaffung der genannten Gebrauchsgüter ist auch ihre Reparatur und Installation in der Zeit des ersten Aufenthalts nicht als existenznotwendig anzuerkennen. Die parallele Bewertung von Anschaffungs- und Reparaturkosten ist folgerichtig und sichert eine konsistente Bedarfsermittlung. Eine Herausnahme der in der laufenden Nummer 68 der EVS (BT-Drs. 17/3404) enthaltenen Reparaturausgaben erfolgt dagegen nicht, da diese neben der Reparatur von Fernseh-, Video- und Datenverarbeitungsgeräten auch die Reparatur von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten betrifft, deren Anschaffungskosten weiterhin als bedarfsrelevant berücksichtigt werden.
Außerschulischer Unterricht und Hobbykurse	Die Ausgaben für die entsprechenden Kursangebote (u. a. Ballettunterricht, Gitarrenkurse, Musikunterricht, Reitunterricht, Töpferkurse) gehören nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, solange ungeklärt ist, ob Betroffene tatsächlich in Deutschland verbleiben. Deshalb ist es zumutbar, dass der Wunsch, ein Instrument zu erlernen oder einen Tanzkurs zu besuchen, zurückgestellt werden muss, bis sich der Aufenthalt verfestigt hat. Die Möglichkeit zur Teilhabe und zur Pflege sozialer Beziehungen durch Mitgliedschaft in einem Sport- oder Kulturverein bleibt hiervon unberührt, da die hierfür vorgesehene Ausgabenposition der Abteilung 12 (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 83, Bundestagsdrucksache 17/3404) nicht herausgenommen wird. Minderjährige sind von dieser Herausnahme von vornherein nicht betroffen, da bei Ihnen diese Ausgaben (auch im SGB II und SGB XII) nicht im Regelbedarf, sondern im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen berücksichtigt werden (§ 3 Absatz 3 AsylbLG i.V.m. § 34 Absatz 7 SGB XII).
Gebühren für Kurse u.Ä.	Die Gebühren für Kurse betreffen in erster Linie Sprachkurse. Dieser Bedarf kann durch Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt werden; dieses Kursangebot steht auch bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten kostenfrei offen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive ist von einem fehlenden oder nur geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch hier die Verbrauchsausgaben für den Besuch von Sprachkursen in den ersten Aufenthaltsmonaten nicht als notwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind.

Mit diesen wertenden Herausnahmen macht der Gesetzgeber – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben – von seinem Gestaltungsspielraum in zulässiger Weise Gebrauch. Durch diese normativ bestimmten Neufestsetzung der Höhe der Bedarfe nach § 3 Absatz 1 AsylbLG werden bislang als bedarfsrelevant berücksichtigte Verbrauchspositionen der EVS 2008 nicht mehr berücksichtigt, weil diese, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert ist, als nicht existenznotwendig zu bewerten sind.

Betroffen sind davon ausschließlich Bedarfe der sozialen Teilhabe, bei denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zusteht als bei Bedarfen, die zur Deckung des physischen Existenzminimums erforderlich sind (BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, Absatz-Nr. 222; Urt. vom 18. Juli 2012 . 1 BvL 1/10, 1 BvL 2/11, Absatz-Nr. 93). Im Ergebnis bleibt das soziokulturelle Existenzminimum aber weiterhin gewährleistet.

Die nach dieser Herausnahme einzelner Verbrauchspositionen verbleibende Summe der Verbrauchsausgaben nach der EVS 2008 werden sodann nach Maßgabe der Veränderungsrate, die auch im SGB II und SGB XII für die jährliche Fortschreibung Anwendung findet, bis zum Jahr 2016 fortgeschrieben. Die so fortgeschriebenen Beträge ergeben die in § 3 Absatz 1 ausgewiesenen neuen Bedarfsstufen.

Zu Nummer 2

Asylsuchende sind nach dem Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, sich registrieren zu lassen und sich zu der ihnen im Rahmen der Verteilentscheidung (§ 46 AsylG) zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung zu begeben. Das gilt entsprechend für Zweitantragsteller und für Folgeantragsteller, soweit sie nach § 71 Absatz 2 Satz 2 beziehungsweise nach § 71a Absatz 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit §§ 47 bis 50 AsylG, verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und für vollziehbar Ausreisepflichtige, die über einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) eingereist und zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens erkennungsdienstlich zu behandeln sind.

Eine schnelle und rechtssichere Verteilung der Asylsuchenden auf die ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtungen dient einer ordnungsgemäßen und zügigen Bearbeitung der Asylanträge in der der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie ist zudem erforderlich, um die bestehenden Aufnahmekapazitäten effektiv ausnutzen sowie Planungssicherheit und eine gerechte Lastenverteilung für die mit der Aufnahme und der Leistungserbringung betrauten Stellen sicherstellen zu können. Voraussetzung dafür ist zum einen eine frühzeitige, sichere und für alle zuständigen Behörden nachvollziehbare Registrierung der Asylsuchenden möglichst im Vorfeld ihrer Verteilung. Zum anderen ist es erforderlich, dass die Asylsuchenden der behördlichen Verteilentscheidung folgen. In der Praxis kommt es jedoch zu Fällen, in denen Asylsuchende sich nicht zur zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung begeben oder diese vor erfolgter Registrierung wieder verlassen, da sie zum Beispiel die Aufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung in der Nähe von im Inland lebenden Verwandten anstreben oder in einen anderen Aufnahmestaat weiterreisen möchten.

Um eine frühzeitige Registrierung und ein frühzeitiges Aufsuchen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung sicherzustellen, macht der neu eingefügte § 11 Absatz 2a den Beginn der Gewährung der vollen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von der vorherigen Registrierung, der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und generell auch von der Ausstellung des Ankunftsnachweises abhängig. Dieser wird nur am Ort der für den Asylsuchenden nach seiner Verteilung zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt, vergleiche § 63a AsylG in der Fassung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes.

Die Übergangsphase zwischen Äußerung des Asylgesuchs bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises nach § 63a AsylG wird regelmäßig sehr kurz sein; primäres Ziel der zuständigen Behörden ist die zügige Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden auf die für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtungen. Für einen dabei nach den Umständen möglicherweise entstehenden Übergangszeitraum ist die Gewährung lediglich eines Überbrückungsbedarfs gerechtfertigt. Für die zügige Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden ist deren fortwährende Mitwirkungsbereitschaft, zu der die Gewährung des Überbrückungsbedarfs beiträgt, unabdingbar. Zudem erscheint in dieser Phase noch nicht gesichert, dass das Asylgesuch im Inland tatsächlich weiter verfolgt beziehungsweise ein Eintritt in das vorgesehene Asylverfahren tatsächlich angestrebt wird, so dass auch die Bleibeperspektive erheblich ungesichert erscheint. Insofern berücksichtigt die Regelung zugleich den Gedanken der BVerfG-Rechtsprechung vom 18. Juli 2012 betreffend die Annahme einer reduzierten Bedarfslage bei prognostisch nur kurzfristigem Aufenthalt. In diesem Übergangszeitraum werden Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Nahrung, Unterkunft einschließlich Heizung, Körper- und Gesundheitspflege sowie eine ggf. erforderliche ärztliche Akutversorgung gewährt. Art und Umfang der Leistungen entsprechen damit dem in § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 und in § 4 bestimmten Maß.

§ 11 Absatz 2a geht von einer zügigen Registrierung nach Einreise durch die zuständigen Behörden und einer zügigen Verteilung und Weiterleitung an die zugewiesene Aufnahmeeinrichtung aus. Mit Blick auf die überschaubaren Entfernungen innerhalb Deutschlands und die behördliche Unterstützung bei der Verteilung auf die zuständige Aufnahmeeinrichtung sollte diese regelmäßig kurzfristig erreicht sein. Verzögert sich die Ausstellung des Ankunftsnachweises, weil in der für die Ausstellung des Ankunftsnachweises jeweils zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen noch nicht geschaffen worden sind, besteht nach der Registrierung, Verteilung und tatsächlichen Aufnahme in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung unabhängig von der Aushändigung des Ankunftsnachweises Anspruch auf die vollen Leistungen nach dem AsylbLG. Dies wird durch § 11 Absatz 2a Satz 3 ausdrücklich klargestellt, der insoweit eine Übergangsregelung enthält, bis in allen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen zuständigen Einrichtungen die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung des Ankunftsnachweises gegeben sind. Gleiches gilt bei zeitweiligen Verzögerungen wegen starken Andrangs oder aus anderen insbesondere organisatorischen Gründen z. B. bei Registrierung, Verteilung oder Ausstellung des Ankunftsnachweises, die vom Asylsuchenden nicht zu vertreten sind. Verletzt ein Asylsuchender dagegen die ihm im Rahmen des § 15 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 7 AsylG obliegenden Mitwirkungspflichten, muss er sich die eintretende Verzögerung zurechnen lassen und erhält weiterhin

nur reduzierte Leistungen, bis er seine Mitwirkungspflichten erfüllt und ihm der Ankunftsnachweis in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden kann.

§ 11 Absatz 2 bleibt von der Neuregelung unberührt. Für die behördlich veranlasste Reise zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung erhält der Asylsuchende im Bedarfsfall regelmäßig nur die erforderliche Reisebeihilfe.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333